



Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl hat in seiner Sitzung am 27.11.2024 folgende

## Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe

beschlossen.

### § 1

Für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde wird eine **Gebrauchsabgabe** nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBI. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabtarif 2025, LGBI. Nr. 49/2024, wie folgt eingehoben:

### § 2

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 (NÖ Gebrauchsabgabtarif 2025) mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

### § 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

Wöllersdorf-Steinabrückl, 27.11.2024

Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister

Ing. Gustav Glöckler, akad. VM

Angeschlagen am: 27.11.2024  
Abgenommen am: 16.12.2024

abgänglich abgenommen: 23.12.2024

# LANDESGESETZBLATT

## FÜR NIEDERÖSTERREICH

**Jahrgang 2024**

**Ausgegeben am 26. September 2024**

### 49. Kundmachung: NÖ Gebrauchsabgabtarif 2025

Die NÖ Landesregierung verlautbart gemäß dem letzten Satz des Tarifs über das Ausmaß der Gebrauchsabgabe gemäß dem NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973, LGBI. 3700 in der Fassung LGBI. Nr. 101/2022:

#### NÖ Gebrauchsabgabtarif 2025

Ab 1. Jänner 2025 lautet der Tarif über das Ausmaß der Gebrauchsabgabe:

#### Tarif über das Ausmaß der Gebrauchsabgabe

##### **Monatsabgaben je begonnenen Kalendermonat**

1.	Für die Lagerung von Baustoffen und Schutt sowie für die Aufstellung von Baugeräten, Gerüsten, Container, Lademulden, Bauhütten und dergleichen, für mehr als drei Tage je angefangenen fünf m <sup>2</sup> der bewilligten Fläche höchstens für einen Monat mindestens aber	€	6,20
2.	Für Vorgärten (Aufstellung von Tischen, Stühlen u.ä., sogenannte Schanigärten) vor Geschäftslokalen aller Art je angefangenen zehn m <sup>2</sup> der bewilligten Fläche und je begonnenem Monat höchstens Die Einfriedung (Geländer, Gitter, Abschlußwand, Zierpflanzen usw.) ist innerhalb der bewilligten Vorgartenfläche aufzustellen. Beleuchtungskörper innerhalb der Einfriedung, die weder mit dem Gebäude noch mit dem Gehsteig fest verbunden sind und nicht über die bewilligte Vorgartenfläche hinausragen, sind abgabefrei.	€	37,--
3.	Für Warenausräumungen oder Warenaushängungen und für die Aufstellung von Behältern zur Lagerung oder Aufbewahrung von Sachen je angefangenen fünf m <sup>2</sup> der bewilligten Fläche und je begonnenem Monat höchstens jedoch mindestens	€	185,--
4.	Für das Auf- bzw. Abstellen von Kraftfahrzeugen ohne Kennzeichen je begonnenem Monat und je Kraftfahrzeug höchstens	€	30,80
		€	61,70
		€	37,--

##### **Jahresabgaben je begonnenes Kalenderjahr**

5.	Für Kanal-, Wasser- und Gasleitungen mit Ausnahme der üblichen Hausanschlüsse je begonnenen hundert Längenmetern höchstens	€	34,50
6.	Für ober- oder unterirdische Draht-, Kabel- oder sonstige Leitungssysteme mit Ausnahme der üblichen Hausanschlüsse je begonnenen hundert Längenmetern höchstens Leitungen, die dem öffentlichen Telekommunikationsdienst dienen, sind abgabefrei.	€	34,50
7.	Für Erker, Abschlussterrassen, Balkone, Windfänge, Wetterschutz- und Vordächer, sofern sie mindestens 15 cm über die Straßenfluchlinie vorspringen, je angefangenem m <sup>2</sup> der Fläche und je Geschoß höchstens	€	3,70
8.	Für standfeste Verkaufshütten, Kioske und dgl.		

9.	je angefangenen fünf m <sup>2</sup> Grundfläche höchstens Für Ankündigungstafeln zu wirtschaftlichen Werbezwecken auf Holzverschalungen, an Hausmauern, Bauplanken, Einfriedungen und ähnlichem (Plakatwände)	€ 123,30
	je angefangenem m <sup>2</sup> der Gesamtfläche höchstens für eine Ankündigungstafel jedoch mindestens	€ 6,20 € 37,--
10.	Für leuchtende Werbezeichen (Lichtreklame), ausgenommen Einrichtungen, die der Hoheitsverwaltung dienen.	
	a) Leuchtschilder, Leuchtkästen, Leuchtschriften unter Verwendung von Glühlampen oder Leuchtröhren und dergleichen, wenn diese flach an der Wand angebracht sind oder von der Wand senkrecht in den Luftraum oberhalb des öffentlichen Grundes in der Gemeinde hineinragen, je angefangenem m <sup>2</sup> der Gesamtfläche (umschriebene Fläche) höchstens	€ 24,70
	b) Glühlampenreihen, Leuchtröhren mit vorwiegender Längenausdehnung, wie Leistenstreifen, Bänder, Umrahmungen und ähnlichem je angefangenem Längenmeter höchstens	€ 3,70
11.	Für freistehende Schaukästen (Vitrinen) je Schaukasten höchstens	€ 61,70
12.	Für Ständer zu wirtschaftlichen Werbezwecken und Ankündigungen je Ständer höchstens	€ 30,80
13.	Für mobile Zeitungsverkaufs- und Zeitungsentnahmeeinrichtung je Zeitungsverkaufs- und Zeitungsentnahmeeinrichtung höchstens	€ 24,70
14.	Für die regelmäßige Benützung öffentlichen Grundes in der Gemeinde zu gewerblichen Zwecken (als Material-, Lager- oder Arbeitsplatz), sofern die Abgabepflicht nicht nach einer anderen Tarifpost gegeben ist, je angefangenem m <sup>2</sup> Grundfläche höchstens für die gesamte benützte Fläche jedoch mindestens	€ 6,20 € 24,70
15.	Für Gebrauchsarten, die nur vorübergehend ausgeübt werden, je begonnenem Tag höchstens 5 % der Jahresabgabe.	

**NÖ Landesregierung****Schleritzko****Landesrat****Hergovich****Landesrat**



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.

Hinweise finden Sie unter:

[www.noe.gv.at/amtssignatur](http://www.noe.gv.at/amtssignatur)